



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 1. September 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl Steuerkommissär

Die Standeskommission hat Joel Untersander aus Appenzell als Steuerkommissär für juristische Personen mit einem Pensum von 100% gewählt. Er wird die Stelle am 1. Dezember 2023 antreten.

Wahl juristische Mitarbeiterin Ratskanzlei

Als juristische Mitarbeiterin bei der Ratskanzlei hat die Standeskommission Daniela Sieber aus Herisau angestellt. Sie tritt die Stelle im Umfang von 60% Anfang September 2023 an.

Benützung Rathausbögen und Kanzleiplatz

Die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen führt am 15. und 16. September 2023 ihre Jahreskonferenz im Appenzellerland durch. Während die Konferenz selbst am Samstagmorgen in Herisau durchgeführt wird, findet das Vorabendprogramm für die rund 100 Teilnehmenden in Appenzell statt. Die Standeskommission bewilligt der Ratskanzlei, welche das Programm organisiert, am Freitag, 15. September, die Benützung der beiden Rathausbögen und des Kanzleiplatzes für einen Apéro. Die Durchfahrt unter dem Rathaus wird von 17.30 bis 20.00 Uhr gesperrt.

Defizitbeitrag an Ferienkurse von Insieme Ostschweiz

Der Verein Insieme Ostschweiz, der sich in der Förderung der sozialen Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung engagiert, hat die Standeskommission um einen Beitrag an das Defizit der Ferienkurse 2023 ersucht. Der Verein rechnet für die Durchführung der Ferienkurse, für welche sich über 250 Teilnehmende aus den Kantonen Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau angemeldet haben, mit einem Defizit von rund Fr. 53'000.--. Die Standeskommission hat beschlossen, dem Verein einen Defizitbeitrag von Fr. 1'000.-- aus dem Swisslos-Fonds zu leisten.

Übergangsfinanzierung Wissensdatenbank für seltene Krankheiten

Die Standeskommission gewährt Orphanet Schweiz für einen Zeitraum von vier Jahren einen Beitrag an den Betrieb einer Wissensdatenbank für seltene Krankheiten.

Orphanet, ein gemeinnütziges internationales Konsortium mit zahlreichen Partnerländern, betreibt eine umfassende Wissensdatenbank für seltene Krankheiten und Medikamente zu deren Behandlung. Die Schweiz ist dem Netzwerk 2001 beigetreten. Orphanet Schweiz ist dem Universitätsspital Genf angegliedert. Es betreibt die landesspezifische Einstiegsseite www.orphanet.ch.

Für eine langfristige Finanzierung von Orphanet Schweiz ist eine Bundesregelung geplant. Da diese aber erst etwa 2027 bereitstehen wird, wird eine Übergangsfinanzierung angestrebt. Die Standeskommission beteiligt sich daran und leistet für die Jahre 2023 bis 2026 einen jährlichen Beitrag von je Fr. 400.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Genehmigung Statuten

Die Hauptversammlung der Flurgenossenschaft Kloster-Schöni mit Sitz in Gonten hat am 11. Februar 2023 die von der Kommission überarbeiteten Statuten gutgeheissen. Die Standeskommission hat die revidierten Statuten der Flurgenossenschaft genehmigt.

Rekurs Betrieb eines Campingplatzes ohne Bewilligung

Ein für das Abstellen eines Wohnwagens oder eines Zelttes öffentlich angepriesenes Grundstück gilt als Campingplatz. Für eine solche Nutzung ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

Der örtlich zuständige Bezirksrat wurde darüber informiert, dass auf einem Grundstück regelmässig campiert werde, ohne dass eine Bewilligung für einen Campingplatz vorliege. Gemäss Fotodokumentation sei das Grundstück im Jahr 2022 an weit über 30 Tagen für Camping genutzt worden. Auf Einladung des Bezirksrats zu einer Stellungnahme bestritt der Grundeigentümer, einen Campingplatz zu betreiben. Hierauf stellte der Bezirksrat mittels Verfügung fest, dass auf dem betreffenden Grundstück ein Campingplatz betrieben werde, ohne dass die dafür erforderliche Betriebsbewilligung bestehe, und untersagte dem Grundeigentümer den weiteren Betrieb. Dagegen erhob der Grundeigentümer Rekurs und verlangte die Aufhebung der Verfügung, da nicht erwiesen sei, dass auf dem Grundstück ein Campingplatz betrieben werde. Insbesondere bestritt er die vom Bezirksrat vorgenommene Auslegung von Art. 4 der Campingverordnung, wo das Camping ausserhalb von Campingplätzen geregelt ist. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass gemäss dieser Bestimmung ausserhalb bewilligter Campingplätze das Aufstellen von Campingwagen für die Dauer von 30 Tagen pro Jahr erlaubt sei. Die Standeskommission hat den Rekurs gegen die Verfügung des Bezirksrats abgewiesen.

Als Campingplätze gelten nach den Bestimmungen der Campingverordnung Grundstücke, die regelmässig für Wohnwagen oder Zelte zur Verfügung gestellt werden. Das regelmässige Angebot an potenzielle Nutzerinnen und Nutzer reicht bereits für die Qualifizierung als Campingplatz. Wie häufig dieses Angebot genutzt wird, ist dabei unerheblich. Das Grundstück des Rekurrenten wurde mit Hinweistafeln und in einem einschlägigen Online-Portal öffentlich für das Campieren beworben. Bei einer solchen Anpreisung ist von einem regelmässigen Zurverfügungstellen des Grundstücks für Wohnwagen, Camper oder Zelte und somit vom Betrieb eines Campingplatzes auszugehen. Da hierfür eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, eine solche aber wegen Zonenwidrigkeit nicht erteilt werden konnte, wurde der Betrieb des Campingplatzes zurecht untersagt.

Die Standeskommission bestätigte im Weiteren die Auslegung des Bezirksrats von Art. 4 der Campingverordnung. Diese Bestimmung erlaubt das gelegentliche Aufstellen von einzelnen Wohnwagen ausserhalb bewilligter Campingplätze, wobei jedoch die Dauer eines Monats pro Jahr nicht überschritten werden darf. Es geht bei dieser Regelung nicht um eine regelmässige, gewerbliche Nutzung wie bei einem Campingplatz, sondern um eine ausnahmsweise Nutzung eines Grundstücks für das Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Zelttes zu privaten Zwecken. Die Beschränkung auf die Dauer eines Monats pro Jahr kann sich entsprechend nur auf das gesamte Grundstück und nicht auf einzelne Wohnwagen und Zelte beziehen. Eine ganzjährige Belegung eines Grundstücks ausserhalb von Campingplätzen durch wechselnde Wohnwagen oder Zelte ermöglicht die Bestimmung von Art. 4 der Campingverordnung nicht.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch